

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rombach Events GmbH für die Konzeption, Planung, Organisation
und Durchführung von Veranstaltungen sowie die vertragliche Beauftragung Dritter („Event AGB“)**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Rombach Events GmbH, Rosastraße 9, 79098 Freiburg, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE268783234, Registergericht: Amtsgericht Freiburg, Registernummer 704541, Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer: Sarah Scheibel (nachfolgend: „Rombach Events“) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit Beratung des Kunden, Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die vertragliche Beauftragung Dritter für ihre Kunden ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Event AGB“).

1.2 Kunden im Sinne dieser Event AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsinhalt, wenn Rombach Events ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Rombach Events einen Auftrag ausführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die von Rombach Events zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot und diesen Event AGB. Der Vertragsschluss erfolgt, wenn der Kunde Angebote von Rombach Events innerhalb von vier Wochen ab dem im Angebot genannten Datum durch schriftliche Erklärung oder in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber Rombach Events annimmt. Rombach Events wird dem Kunden den Vertragsschluss zusätzlich bestätigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist von vier Wochen ist Rombach Events nicht mehr an das Angebot gebunden.

2.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt Rombach Events dem Vertragspartner unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht - aufgrund dieser Abweichungen - dem Vertragspartner kein Kündigungsrecht zu. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Vertragspartner abgestimmt.

3. Event-Leistungen

3.1 Rombach Events ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Konzeptes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt Rombach Events nicht. Branchenspezifische Kenntnisse werden von Rombach Events nicht erwartet. Rombach Events ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Veranstaltung zählen.

3.2 Rombach Events ist unter Beachtung des Datenschutzes berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen durch Dritte zu erbringen. Soweit Rombach Events Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen und Technik, Verträgen mit Gastronomie, Künstlern & Co. Der Kunde erteilt Rombach Events mit Vertragsschluss entsprechende Vollmachten. Bei der Beauftragung von Subunternehmern und sonstigen Dritten verpflichtet sich Rombach Events zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch Rombach Events mit dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

3.3 Rombach Events schuldet dem Kunden keinen bestimmten Erfolg der Veranstaltung, insbesondere keine positiven Teilnehmerrückmeldungen zur Veranstaltung, positive Berichterstattung in der Presse oder Umsatzsteigerungen.

4. Vergütung, Verzug, Abschlagszahlungen, Spesenersatz

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, an Rombach Events eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich aus dem Angebot ergibt. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

4.2 Kostenvoranschläge und sonstige Kalkulationen von Rombach Events sind unverbindlich. Die Entwicklung konzeptioneller, strategischer und/oder gestalterischer Vorschläge durch Rombach Events (z.B. Erstellung von Präsentationen, Konzepten, Skizzen etc.) sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung einer gesonderten Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich aus dem Angebot ergibt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt,

wenn zwischen Rombach Events und dem Kunden nachfolgend ein Vertrag zustande kommt oder Rombach Events auf die Geltendmachung einer Aufwandsentschädigung schriftlich oder in Textform verzichtet hat.

4.3 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Rombach Events berechtigt, dem Kunden nach Vertragsschluss Abschlagszahlungen in folgender Staffelung zu berechnen: 30% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 40 % der Auftragssumme 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn sowie 30 % der Auftragssumme nach Durchführung der Veranstaltung.

4.4 Mit erfolglosem oder teilweise erfolglosem Ablauf des in der Rechnung genannten Zahlungsziels gerät der Kunde in Verzug. Ab Verzugsseintritt schuldet der Kunde Rombach Events bis zur vollständigen Begleichung der vertraglich vereinbarten Vergütung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

4.5 GEMA-Gebühren sowie veranstaltungsbedingte Steuern, Abgaben, Gebühren, Energie- Wasser- und/oder Abfallentsorgungskosten trägt der Kunde ebenso wie Kosten für die Verpflegung der Künstler und des veranstaltungsrelevanten Personals (Auf- / Abbau, Technik, Service, Organisation).

4.6 Soweit die Parteien im Einzelfall vorab keine anderweitige Regelung treffen, ist Rombach Events lediglich berechtigt, dem Kunden Reisespesen gesondert in Rechnung zu stellen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf gesonderten Auslagenersatz. Reisespesen wird Rombach Events in Höhe angemessener und nachgewiesener Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung stellen. Bei der Nutzung von PKW erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der steuerrechtlichen Entfernungspauschale. Der Anspruch auf Ersatz von Reisespesen besteht im Übrigen nur, wenn die Entfernung zwischen dem Sitz von Rombach Events und dem Zielort mindestens 50 km beträgt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden, Zeichnungsberechtigte Ansprechpartner

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Rombach Events umfassend und nach besten Kräften zu unterstützen, um die Abarbeitung der von Rombach Events geschuldeten Leistungen zu ermöglichen.

5.2 Um die Durchführung der Veranstaltung mit größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Rombach Events bei Veranstaltungen Folge zu leisten.

5.3 Der Kunde wird gegenüber Rombach Events einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter benennen. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Ansprechpartner zeichnungsberechtigt sind, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen Rombach Events vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

6. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen sind als solche zu bezeichnen und geheim zu halten. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an verbundene Unternehmen oder Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Seite. Diese Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während der Dauer des Vertrages als auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Vertragspartner verpflichteten sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen und dabei insbesondere die Einhaltung der zu treffenden organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Vertragspartner verpflichten sich, dass diese Vorschriften und Pflichten auch von den zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten werden.

7. Urheberschutz, Eigentums- und Nutzungsrechte

7.1 Die Parteien sind sich einig, dass dem Kunden zugänglich gemachte Präsentationen, Konzepte, Skizzen, Vorarbeiten und sonstige Leistungen von Rombach Events (nachfolgend: „Unterlagen“) unabhängig von ihrer tatsächlichen Schutzfähigkeit als urheberrechtlich geschützte Werke gelten und stets geistiges Eigentum von Rombach Events und/oder dem jeweiligen Urheber verbleiben. Bedingt auf den Vertragsschluss räumt Rombach Events dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den Unterlagen ein, allerdings räumlich und zeitlich beschränkt auf die Planung, Organisation und Durchführung der anvisierten Veranstaltung. Im Übrigen bedarf jede Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder verbundene Unternehmen, die Nutzung der Unterlagen für einen anderen als den vorgenannten Zweck und/oder jede Änderung der Unterlagen durch den Kunden einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Rombach Events und/oder den Urheber. Im Falle einer solchen Zustimmung steht Rombach Events sowie dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

7.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziffer 7.1 dieser Event AGB wird erst wirksam, wenn der Kunde die nach Ziffer 4.1 dieser Event AGB geschuldete Vergütung vollständig an Rombach Events entrichtet hat. Bis zur Entrichtung vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei Rombach Events.

7.3 Soweit zur Vertragserfüllung Dritte herangezogen werden, verpflichtet sich Rombach Events, etwaig erforderliche Nutzungsrechte soweit möglich zu erwerben und dem Kunden im gleichen Umfang einzuräumen.

7.4 Der Kunde versichert, dass etwaig an Rombach Events übermitteltes Material frei von Rechten Dritter ist. Gleichzeitig gewährleistet er, alle zur Durchführungen des Vertrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten und Materialien

(Texte, Bilder, Logos, Grafiken etc.) zu besitzen. Der Kunde räumt Rombach Events ein Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an den übermittelten Inhalten in dem Maße ein, wie es zur Ausführung des Vertrags erforderlich ist, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung und / oder zur Entnahme aus einer Datenbank.

7.5 Der Kunde willigt widerruflich ein, von Rombach Events als Referenz benannt werden zu dürfen, etwa im Internetauftritt von Rombach Events. Letztgenannte behält sich außerdem das Recht vor, erbrachte Leistungen zu Präsentationszwecken zu verwenden.

8. Unmöglichkeit

8.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung aus vom Kunden allein oder überwiegend zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich, behält Rombach Events ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung und Freistellung von Ansprüchen, die Rombach Events aus der Beauftragung Dritter entstanden sind. Rombach Events wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

8.2 Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise unter freiem Himmel stattfinden, trägt der Kunde das Wetterrisiko.

8.3 Ist die Erbringung der Vertragsleistung durch Rombach Events oder einen beauftragten Dritten infolge von Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt unmöglich, entfallen Ansprüche aus diesem Vertrag. Rombach Events wird sich in diesem Fall aber nach besten Kräften bemühen, in Abstimmung mit dem Kunden einen gleichwertigen Ersatz zu finden.

8.4 Im Falle beidseitig nicht zu vertretender Unmöglichkeit bleiben Ansprüche von Rombach Events auf bereits fällig gewordene Aufwendungen und erbrachte Leistungen erhalten.

9. Kündigung

9.1 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit Rombach Events jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nach folgender Staffelung:

9.1.1 Bis zu 12 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sind 25 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

9.1.2 Bis zu 8 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sind 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

9.1.3 Bis zu 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sind 75 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

9.1.4 Ab 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sind 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

Bereits erbrachte Leistungen sowie aus der vorzeitigen Kündigung entstehende Ansprüche seitens von Rombach Events beauftragter Dritter sind stets in voller Höhe vom Kunden zu zahlen.

9.2 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund. Einen wichtigen Grund zur Kündigung stellt es für Rombach Events insbesondere dar, wenn der Kunde trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung gemäß Ziffer 4.3 oder Zahlung von vertraglich vereinbarten Budgetleistungen nicht nachkommt.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Gewährleistung von Rombach Events richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Rombach Events haftet in vollem Umfang für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Rombach Events nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Rombach Events auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Rombach Events gilt.

10.3 Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

10.4 Für Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist Rombach Events nicht verantwortlich. Insbesondere ist Rombach Events nicht verpflichtet, seine vertraglich geschuldeten Leistungen bzw. deren Erbringung auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und Rombach Events als Mitversicherungsnehmer anzugeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

11.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird Freiburg im Breisgau als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

11.3 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Textform gem. § 126 b BGB. Dies gilt auch für Änderungen dieser Textformklausel.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Stand: Januar 2016